



Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-437/2011
	Aktenzeichen:	br - ve
	Datum:	28.10.2011
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Bauwesen und Umwelt

Betreff:

**Abschnittsbildungsbeschluss für das Vorhaben "Verbindungsstraße
Rosenstraße - Antonienhüttenweg - Querstraße in Coswig (Anhalt)
hier: 2. BA - Unterführung DB AG bis Knoten Querstraße / Antonienhüttenweg**

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
21.11.2011	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	8	0	0
08.12.2011	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	32	25	0	25	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Bildung eines Abschnittes gemäß beiliegender Anlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Beschlussbegründung:

Die Abrechnung einer an der einzelnen, selbständigen Anlage durchgeführten straßenbaulichen Maßnahme bildet die Regel. Die Aufwandsermittlung und die Abrechnung eines Teilstückes einer selbständigen Anlage hingegen, bildet die Ausnahme (Abschnitt).

Die Baumaßnahme „Verbindungsstraße Rosenstraße – Antonienhüttenweg – Querstraße in Coswig“, wurde 2004 beim Landesverwaltungsamt als innerörtliche Verbindungsstraße zwischen der Zerbster Straße (B 187) und der Ziekoer Landstraße (L 121) beantragt und 2005 in das Mehrjahresprogramm aufgenommen. Die Realisierung begann mit dem Ausbau des Abschnittes Rosenstraße (1. BA) in den Jahren 2007 bis 2008. Die beiden Abschnitte Antonienhüttenweg und Querstraße liegen dem Landesverwaltungsamt zur Bewilligung vor und sollen 2012 ausgebaut werden.

Der Antonienhüttenweg ist nicht in Gänze vom Ausbau betroffen, sondern nur der im Zusammenhang mit dem Ausbau der Verbindungsstraße stehende Abschnitt bis zur Querstraße.

Die räumliche Umgrenzung des auszubauenden und abzurechnenden Teilstückes des Antonienhüttenweges beginnt am nördlichen Ende des Brückenbauwerkes im Antonienhüttenweg beim Flurstück 125/2 der Flur 23 der Gemarkung Coswig (DB Netz) und endet mit dem Radienende Querstraße, hier die nördliche Flurstücksgrenze des Grundstückes Flur 23 Flurstück 10/20 der Gemarkung Coswig.

Da die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erst nach Fertigstellung einer selbständigen Erschließungsanlage erfolgen kann, macht sich auf Grund des genannten Bauprogramms eine Abschnittsbildung im Antonienhüttenweg erforderlich. Somit wird sichergestellt, dass die Stadt Coswig (Anhalt) die Beitragserhebung für bereits angefallene Kosten während bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme zeitnah durchführen kann. Der entstehende Aufwand für diesen Abschnitt wird nur auf die von diesem Abschnitt der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke verteilt.

Rechtsgrundlage ist der § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz LSA in der zurzeit gültigen Fassung und der § 1 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 06.07.2006.

Finanzielle Auswirkungen:**JA:****NEIN:**

Ausgaben:

Einnahmen:

Erlass von Straßenausbaubeitragsbescheiden für den genannten Abschnitt in Anwendung der Satzung.

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 1 Übersichtslageplan